

Schminkfarben und Beauty-Sets für Kinder / Farbstoffe, Konservierungsmittel und Deklaration

Gemeinsame Kampagne der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt (Schwerpunktlabor)

Anzahl untersuchte Proben: 35

beanstandet: 29 (83 %)

Beanstandungsgründe:

Grenzwertüberschreitung (1), verbotener Inhaltsstoff (1), nicht zugelassener Inhaltsstoff (1), ungenügende oder fehlende Deklaration der Inhaltsstoffe (10), fehlende Angabe des Warenloses (8), ungenügendes Piktogramm (1), fehlende Begründung von Warnhinweisen (3), fehlende Warnhinweise in allen Amtssprachen (10), fehlender Zusatz eines Bitterstoffes (1), fehlende Angabe eines Mindesthaltbarkeitsdatums resp. Haltbarkeit nach dem Öffnen (20)

Ausgangslage und Untersuchungsziele

Nicht nur an der Fasnacht, auch an vielen öffentlichen Festen, an Kindergeburtstagen oder nicht zuletzt für Fussballspiele schminken sich Kinder gerne und lassen ihrer Kreativität dabei freien Lauf. Selbstverständlich sollten die dabei verwendeten Schminkfarben für diesen Zweck hergestellt sein. Keinesfalls sollten etwa Malfarben wie zum Beispiel Wachsmalfarben dafür zweckentfremdet werden, da deren Inhaltsstoffe nicht für den Hautkontakt geeignet sein müssen und für solche Anwendungen nicht getestet sind. Beliebt bei jungen Mädchen sind auch Schminksets, welche im Prinzip den



Produkten für Erwachsene entsprechen, bzgl. Aufmachung und Preis jedoch für Kinder gedacht sind. Viele dieser Produkte sind sowohl als Kosmetika als auch als Spielzeug einzustufen und müssen deshalb beide gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Gesetzliche Grundlagen

Die Verordnung über Kosmetika (VKos) regelt den Einsatz von Farb- und Konservierungsstoffen in den Anhängen 2 und 3. Verbotene Stoffe sind im Anhang 4 gelistet. Die notwendigen Angaben zu Verpackungen von Kosmetika finden sich in Art. 3 der VKos. Die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (VSS) regelt im Anhang 3 die Anforderungen an die Etikettierung von Spielzeug. Im Anhang 4 findet sich ein Verzeichnis von technischen Normen, welche zum Beispiel die Anforderungen an Fingermalfarben (EN 71/7) oder die Anforderungen an das Piktogramm für einen altersbezogenen Warnhinweis festhalten (EN 71/6).

Probenbeschreibung

Untersucht wurden 20 Schminksets mit je drei bis zwölf Bestandteilen, elf Schminkfarben, einzelne auch für den professionellen Gebrauch, zwei Lippenfarben und zwei Beauty-Sets für Kinder.

Herkunft	Anzahl Proben
Deutschland	17
Grossbritannien	5
China	4
Italien	2
USA	2
Taiwan	2
Schweiz	1
Holland	1
Unbekannt	1
Total	35

Prüfverfahren

Mit vier HPLC-Methoden wurden über 40 erlaubte sowie eine Vielzahl nicht erlaubter Konservierungsmittel gesucht und bei Bedarf quantitativ bestimmt: UV-aktive Konservierungsmittel (46 Parameter), Isothiazolinone (drei Parameter), freies Formaldehyd (nach Umsetzung mit 2,4-Dinitrophenylhydrazin) und redoxaktive Konservierungsmittel (mittels elektrochemischer Detektion; drei Parameter). Farbstoffe wurden mit einer Ionenpaar-Reversed-Phase-HPLC-Methode erfasst.

Ergebnisse und Massnahmen

- Ein rotes Haarspray enthielt den gemäss Anhang 4 der VKos verbotenen Farbstoff C.I. 45170 (Rhodamin B). Dieser war auf der Verpackung nicht deklariert.
- Eine Schminkset-Serie enthielt gemäss Deklaration den Farbstoff C.I. 74260. Dieser Farbstoff ist nicht zugelassen für Produkte, welche in der Nähe der Augen verwendet werden. Schminkvorschläge auf dem Produkt zeigten aber klar, dass die Farben bis an den Rand der Augen aufgetragen werden können.
- Eine Schminkfarbe enthielt 2.6% Phenoxyethanol und 0.6% Methylparaben und damit die 2.5 resp. 1.5-fache Menge der Grenzwerte. Zusätzlich lag auch die Summe der Parabene mit einem Gehalt von 1% um 20% über dem Grenzwert.
- Ein Schminkset enthielt zwischen 0.05 und 0.1% nicht deklariertes Methylparaben und in einer Farb-Crème wiesen wir 0.01% nicht deklariertes freies Formaldehyd nach.
- In zwei Produkten fanden wir nicht deklarierte aber zugelassene Farbstoffe. Es handelte sich dabei um C.I. 15985 (Sunset Yellow) und C.I. 45380 (Eosin Y).
- Das Inhaltsstoff-Verzeichnis fehlte bei einem Set von Malstiften zur Hautbemalung. Die analytisch bestimmten Farbstoffe waren jedoch für diesen Zweck zugelassen. Bei einer Schminke waren die Inhaltsstoffe nicht lesbar. Bei einem dritten Produkt war ein Teil der Inhaltsstoffe mit unüblichen Kurzbezeichnungen deklariert mit denen der Konsument nichts anfangen kann.
- Bei einer Fingerfarbe zum Schminken war kein Bitterstoff deklariert. Gemäss EN 71/7 müssen Fingerfarben einen Bitterstoff enthalten. Bei dieser Probe fehlten auch die für Fingerfarben vorgeschriebenen Warnhinweise.
- Viele Proben wurden von den Herstellern korrekterweise sowohl als Spielzeug als auch als Kosmetikum eingestuft und entsprechend bezeichnet. Mangelhafte Hinweise betrafen ein zu kleines und nicht farbiges Piktogramm „für Kinder unter 3 Jahren nicht geeignet“ sowie in drei Fällen eine fehlende Begründung für diese Einschränkung. In acht Fällen fehlte ein Warnhinweis in mindestens einer Amtssprache.
- Einige Produkte stammten von Produzenten die hauptsächlich Spielzeug herstellen. Anders kann man sich nicht erklären, dass acht Produkte kein Warenlos trugen, wie es für Kosmetika vorgeschrieben ist.
- Seit dem 1.1.2007 müssen Kosmetika entweder ein Mindesthaltbarkeitsdatum oder eine Aufbrauchsfrist tragen. Bei 20 der 35 Artikel fehlte eine solche Angabe. Dies lässt sich zum Teil sicher damit erklären, dass die Produkte noch vor der Einführung dieser Regelung hergestellt wurden. Andererseits ist auch in diesem Falle davon auszugehen, dass die Produzenten die Regelung für Kosmetika zu wenig gut kennen.

Schlussfolgerungen

Schminkfarben für Kinder sind offensichtlich eine wenig untersuchte Produktkategorie. Die Waren finden sich in Spielwarenläden oder den Spielwaren-Abteilungen der Warenhäuser. Importiert werden sie häufig durch Spielwaren-Grosshändler und hergestellt vielfach ebenfalls durch Spielzeug-Hersteller. Vielleicht erklärt dies zum Teil die hohe Beanstandungs-Quote von 83%. Dies gilt sicher für fehlende Warenlose oder Datierungen. Trotz der hohen Beanstandungsrate ist die Situation nicht alarmierend, da nur bei zwei Produkten schwerwiegendere Mängel festzustellen waren. Die Überdosierung von Konservierungsstoffen oder die Beimischung eines verbotenen Farbstoffs lässt aber in diesen Fällen aber auf eine ungenügende Qualitätssicherung bei der Produktion schliessen. Bei den vorliegenden Ergebnissen ergibt es sich von selbst, dass dieses Produktsegment bei Gelegenheit wieder überprüft wird.